



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter September 2023

Sehr geehrte/r ...

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Zur Berücksichtigung von Verlusten nach § 17 Abs. 4 EStG und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen bei Auflösung einer Kapitalgesellschaft

Unser 14. Senat hatte sich u.a. mit den alten Rechtsprechungsgrundsätzen bei § 17 EStG und der dazu angeordneten Weitergeltung durch den Bundesfinanzhof auseinanderzusetzen.

Der Kläger war zu 80 % an einer GmbH beteiligt, die einen Speditionsbetrieb unterhielt. Im Jahr 2015 hatte er der GmbH Darlehen in Höhe von 150.000 Euro gewährt. Im Streitjahr 2016 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet.

Gegenüber dem beklagten Finanzamt beehrte der Kläger - neben dem Verlust des Stammkapitals - die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaftsverpflichtung sowie den Ausfall der Darlehen im Rahmen des § 17 EStG bzw. (später im Klageverfahren nach) § 20 EStG zu berücksichtigen. Im Laufe des Verfahrens bestätigte der Insolvenzverwalter, dass bereits bei Insolvenzeröffnung nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass an den Kläger als Gesellschafter der GmbH im Rahmen des Insolvenzverfahrens Zahlungen fließen würden. Das Finanzamt lehnte eine Verlustberücksichtigung ab, da die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft weiterhin strittig und der Verlust im Streitjahr damit insgesamt nicht hinreichend konkretisiert gewesen sei.

Der 14. Senat gab der Klage statt; insbesondere sei der Ausfall der Darlehensforderungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Verlust zu berücksichtigen.

Einer Berücksichtigung bei den Einkünften aus § 20 EStG stehe nicht dessen Subsidiaritätsklausel entgegen. Die Darlehen seien nicht als nachträgliche Anschaffungskosten im Rahmen des Auflösungsverlustes nach § 17 EStG zu berücksichtigen. Der neue § 17 Abs. 2a EStG sei zeitlich noch nicht anwendbar gewesen.

Die frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fände im Streitfall trotz typisierender Weitergeltungsanordnung der alten Rechtsprechungsgrundsätze keine Anwendung. Vor dem Hintergrund, dass die Vertrauensschutzregelung für den Steuerpflichtigen eine weitere Option schaffen wollte, könne der Steuerpflichtige nicht zur Inanspruchnahme dieser Regelung verpflichtet werden, wenn sich diese für ihn letztlich ungünstiger darstelle. So läge der Streitfall hier, denn im Vergleich zum im Rahmen des § 17 EStG geltenden Teileinkünfteverfahrens biete § 20 EStG für den über 10 % an der

GmbH beteiligten Kläger eine vollumfängliche Berücksichtigung des Verlustes. Die Einkünfteerzielungsabsicht werde im Rahmen des Abgeltungssteuersystems mangels entgegenstehender Anhaltspunkte vermutet.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Das Finanzamt hat gegen das Urteil die vom Gericht zugelassene Revision eingelegt. Das Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof lautet: IX R 12/23.

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 1638/20 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen im Überblick

Abgabenordnung

Zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags während der Corona-Krise

Die Entscheidung im Volltext: [12 K 1588/22 AO](#)

Einkommensteuer

Vermietung und Veräußerung von Containern im Rahmen eines Investments als gewerbliche Tätigkeit

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 2760/20 E](#)

Gewerbesteuer

Keine Gewerbesteuerbefreiung eines Gewinns aus der Veräußerung von Lehrinstituten

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 349/22 G](#)

Umsatzsteuer

Die Festsetzung von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer verstößt nicht gegen Unionsrecht

Die Entscheidung im Volltext: [1 K 1869/22 U](#)

Nachrichten in eigener Sache

Besuch beim Finanzgericht Düsseldorf

Im August waren zwei Gruppen aus verschiedenen Bereichen der steuerrechtlichen Praxis zu Gast bei uns.

Zum einen konnte unser Präsident, Dr. Klaus J. Wagner, am 17.08.2023 junge Steuerberaterinnen und Steuerberater im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit dem Steuerberaterverband Düsseldorf e.V. begrüßen. Dabei stellten Rechtsanwalt Dr. Guido Holler und Prof. Dr. Matthias Loose (Richter am BFH) den vor Kurzem zum Steuerberater bestellten Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern den Ablauf eines finanzgerichtlichen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des steuerlichen Beraters vor.



Quelle: Justiz NRW

Zum anderen war am 21.08.2023 in Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion NRW eine Gruppe aus der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen zu Besuch. Es handelte sich dabei um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Rechtsbehelfsstellen verschiedener Finanzämter. Auch diese erhielten durch unsere Kollegin Dr. Ulrike Hoffsummer und unseren Kollegen Ben Dörnhaus einen Einblick in das Finanzgerichtsverfahren und die Arbeit eines Finanzgerichts.



Quelle: Justiz NRW

Beide Gruppen konnten zudem auch an mündlichen Verhandlungen des Gerichts teilnehmen. In den Pausen ergab sich außerdem Gelegenheit zum Austausch zwischen unseren Gästen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzgerichts.

Neue Vorsitzende im 11. Senat

Am 16.08.2023 hat der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen unsere Kollegin Jutta Czerner zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht ernannt. Wir gratulieren herzlich zur Beförderung.



Quelle: Justiz NRW

Frau Czerner übernimmt den Vorsitz des 11. Senats, der neben einer allgemeinen Bezirkszuständigkeit insbesondere Verfahren im Bereich des Bewertungsrechts und der Grunderwerbsteuer bearbeitet. Frau Czerner gehört dem Finanzgericht seit Oktober 1996 an. Sie war vor ihrer Ernennung zur Vorsitzenden Richterin im 11., 8. und 15. Senat tätig. Zudem war sie zwischenzeitlich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Wir wünschen Frau Czerner viel Spaß und Erfolg bei ihrer neuen Tätigkeit.

Save the date: Vortragsveranstaltung am 23.11.2023

Am 23.11.2023 findet die diesjährige Vortrags- und Diskussionsveranstaltung, die das Finanzgericht Düsseldorf in Kooperation mit der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. ausrichtet, statt.



Quelle: © PantherMedia /netsay.net (YAYMicro)

Das Thema lautet dieses Mal "**Die steuerliche Betriebsprüfung**". Dazu werden referieren:

Richterin am Bundesfinanzhof Dr. Franziska Peters (Mitglied des VIII. Senats)

Prof. Dr. Roman Seer (Institut für Steuerrecht der Ruhr-Universität Bochum)

Gerd Achilles (Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld)

Die Veranstaltung wird um 17 Uhr im Haus der Universität (Schadowplatz 14 in Düsseldorf) als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Moderation übernimmt Richterin am Finanzgericht Dr. Ulrike Hoffsummer. Über die Anzahl der möglichen Teilnehmer sowie Anmeldeöglichkeiten werden wir Sie in den kommenden Ausgaben unseres Newsletters sowie auf unserer Homepage informieren.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566